- 69. 1. Bestimmt sich bei einem Streit über bas Bestehen ober bie Sicherstellung einer erst später fälligen Forberung der Streit= wert im Berfahren vor den ordentlichen Gerichten auch dann nach dem Betrag (Auswertungsbetrag) der Forberung, wenn die hinausschiedung der Fälligkeit auf dem Auswertungsgeset be= ruht? Ift ein Abzug wegen der späteren Fälligkeit zu machen?
- 2. Wie ist ber Beschwerdewert zu berechnen, wenn sich ein Schuldner lediglich darüber beschwert, daß die Fälligkeit der Forderung auf einen früheren als den von ihm gewollten Zeitpunkt angenommen ist, und wie dann, wenn nicht nur die frühere oder spätere Fälligkeit, sondern zugleich die Forderung an sich streitig ist?
- BPO. §§ 3, 6, 511a Abs. 2, § 546 Abs. 2. Auswel. § 76. DurchfBo. b. 29. November 1925 (RGBl. I S. 392) Art. 129.
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 3. November 1927 i. S. Sch. (Bekl.) w. F. (Rl.). IV 279/27.
 - I. Landgericht Dresben.
 - II. Oberlanbesgericht bafelbft.

Der Kläger verlangt Aufwertung einer Forberung von 10000 M. Das Landgericht hat die Aufwertung, die der Kläger nach allgemeinen Borschriften beurteilt sehen will, in der Annahme, daß es sich um eine Bermögensanlage handle, gemäß § 63 Abs. 1 Aufw. auf 25% des Kennbetrags = 2500 K. beschränkt, hiervon die vom Beklagten am 4. Januar 1923 gezahlten 10000 M. mit ihrem Goldmarkwert von 4,94 K. abgezogen und, unter Abweisung der Mehrforderung des Klägers, den Beklagten berurteilt, dem Kläger am 15. Kovember 1926 2495,06 K. mit 8% Finsen seit dem 12. März 1926 als dem Tage der Klagzustellung zu zahlen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt, und

zwar der Kläger mit dem Antrag, den Beklagten zur Rahlung weiterer 3500 R.M nebst 8%, Binsen seit dem 12. März 1926 zu verurteilen, der Beklagte mit dem Antrag, die Berufung des Mägers zurückuweisen und die im ersten Urteil ausgesprochene Berurteilung insoweit aufzuheben und die Klage auch insoweit abzuweisen, als er verurteilt worden sei, den Auswertungsbetrag von 2495,06 RM früher als am 1. Januar 1932 zu zahlen und höher zu verzinsen als mit $4^{\circ}/_{\circ}$ vom 12. März 1926 bis zum 31. Dezember 1927 und mit 6% vom 1. Januar 1928 ab. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufungen beider Parteien das Urteil des Landgerichts abgeändert und den Beklagten verurteilt, an den Kläger 5995,06 R.M nebst 4%. Rinsen seit dem 12. März 1926 zu zahlen, und zwar in 5 Raten von je 1000 R**M** am 1. Oftober der Jahre 1927, 1928, 1929, 1930 und 1931 und in einer Rate von 995,06 RK am 1. Oktober 1932: die jeweils aufgelaufenen Linsen sollen jährlich zusammen mit den Kapitalraten gezahlt werden; die gesamte Restschuld soll fällig werben, wenn der Beklagte mit einer Rate länger als einen Monat im Rückstand bleibt.

Die Revision des Beklagten, mit der er seine Anträge aus dem zweiten Rechtszug wiederholte, wurde wegen Fehlens der Revisionssumme als unzulässig verworfen.

Grunde:

Die Ruläffigkeit der Revision ist durch einen 4000 R. ubersteigenden Wert bes Beschwerbegegenstands bedingt. Gegenüber der Magforderung ist der Beklagte im zweiten Rechtszug in Söhe derjenigen 3500 RM unterlegen, die er über die dem Kläger im ersten Urteil zuerkannten 2495,06 R.A hinaus zahlen soll. Diese 3500 R.A sind bei der Berechnung des Wertes des Beschwerbegegenstands voll anzuseken, obwohl sie nach den im Berufungsurteil getroffenen Fälligkeitsbestimmungen erst am 1. Oktober der Jahre 1929, 1930, 1931 und 1932 in Raten fällig werden. Über die Frage, wie bei einem Streit über das Bestehen ober die Sicherstellung einer erft später fälligen Forberung ber Streitwert zu berechnen ist, herrscht allerdings Meinungsverschiedenheit (vgl. aus der neueren Rechtsprechung der Oberlandesgerichte einerseits 32B. 1926 S. 210 Nr. 2, auch 1925 S. 649 Nr. 19 und 1927 S. 1436 Nr. 5, anderseits J.W. 1925 S. 1146 Nr. 23 und 1799 Nr. 2, 1926 S. 2476 Nr. 9, 1927 S. 1500 Nr. 14). Für die Frage kommen im Verfahren bor den

orbentlichen Gerichten auch dann, wenn die Hinausschiebung der Källigkeit auf dem Aufwertungsgesetz beruht, die Vorschriften in § 76 Aufw.G., Art. 129 Durchf.Bo. v. 29. November 1925 nicht in Betracht. Denn diese Borschriften, benen zufolge ber Wert bes Streitgegenstands unter Berücksichtigung ber gestellten Untrage nach freiem Ermeffen festzusepen ift, gelten nur für bas Roftenwesen im Berfahren vor den Aufwertungsstellen und den ihnen übergeordneten Beschwerdeinstanzen. Im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sind die §§ 3 bis 9 BPD. maßgebend, die zunächst für die Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 2 ABD.) und die Berechnung ber Berufungs- und Revisionssumme (§ 511a Abs. 2, § 546 Abs. 2 RBD.) gegeben sind und nur nach Mahgabe ihrer Anziehung in den Kostengesetzen auch für das Kostenwesen Bedeutung haben. Auch auf dem Boden dieser Vorschriften, nämlich auf Grund des § 3 Halbs. 1 ABD., wird die Meinung vertreten, daß der Streitwert in dem gedachten Kalle nach freiem Ermessen seitzusetzen und demgemäß vom Betrag der streitigen Forderung ein Abzug wegen ihrer sbäteren Källiakeit zu machen sei. Diese Meinung widerspricht dem § 6 RBD., der die Anwendung des § 3 ausschließt. Nach § 6 bestimmt sich, wenn die Sicherstellung einer Forderung Gegenstand bes Streites ist, ber Wert bes Streitgegenstands nach bem Betrag ber Forberung, ohne Rudsicht barauf, ob die Forberung bereits fällig ober ob sie betagt ist. Was so für den Kall einer bloken Sicherstellung der Forderung Rechtens ist, muß um so mehr dann gelten. wenn die Forderung als solche streitig ist (WarnKspr. 1919 Nr. 43). Diese Makgeblichkeit des zahlenmäßigen Betrags der Forderung, die es ermöglicht, die sachliche Ruständigkeit der Gerichte und die Rulässigkeit von Rechtsmitteln ohne die Schwierigkeit der Ermittlung des jeweiligen Vermögenswerts einer Forderung zu bestimmen, wird badurch bestätigt, daß nach §§ 8 und 9 ABD. Pacht- ober Mietzinsen und wiederkehrende Rupungen oder Leistungen zusammenzurechnen sind, ohne daß von den erst später fällig werdenden Rahresbeträgen ein Abzug wegen der späteren Källigkeit zu machen ist.

Hiernach bietet die Hinausschiedung der Fälligkeit der streitigen 3500 K.K bis in die Jahre 1929 bis 1932 keinen Grund dafür, den Wert dieses Teiles des Streitgegenstands unter den zahlenmäßigen Betrag heradzusehen. Underseits können diese 3500 K.K auch nicht nochmals berücksichtigt werden dei der Beschwerde des Beklagten

barüber, daß für die Schuldsumme (genauer: für einen Teil der Summe) frühere Fälligkeitstermine als ber 1. Januar 1932 festgesetzt seien. Auf diese Beschwerde kommt es vielmehr für die Berechnung des Wertes des Beschwerbegegenstands nur bei denjenigen 2495.06 R.K an, die im zweiten Rechtszug an sich nicht mehr streitig waren. Insoweit ift gemäß § 3 BBD. (J.B. 1927 S. 2129 Nr. 28) banach zu fragen, welches Interesse ber Beklagte und Revisionsfläger am 27. April 1927, als dem nach § 4 ABD. maßgebenden Tage der Einlegung der Revision, daran hatte, daß seinem das Maß seiner Beschwerde (RG3. Bd. 47 S. 422) bestimmenden Berufungsantrag entsprochen werde. Wit anderen Worten, der Beschwerdewert richtet sich insoweit nach dem Interesse des Beklagten baran, daß er die 2495,06 R.A nicht, wie im Berufungsurteil festgesett, mit 4% Zinsen seit bem 12. März 1926 in drei am 1. Oktober ber Rahre 1927, 1928 und 1929 fälligen Raten zu zahlen brauche, sondern gemäß seinem Berufungsantrag mit 40/0 Binsen bis zum 31. Dezember 1927 und 6% Zinsen seit dem 1. Januar 1928 erst am 1. Nanuar 1932.

Diese Rechtslage wird vom Beklagten verkannt, wenn er zur Begründung der Revisionssumme das Vorhandensein eines 500 R.A. übersteigenden Bermögensnachteils daraus herleitet, daß er dem Kläger bereits vom 1. Oktober 1927 ab jährlich 1000 R.K zahlen soll, statt die ganzen, mit 4% verzinslichen 5995,06 R. erft am 1. Januar 1932 zahlen zu muffen. Dagegen fann bem Beklagten barin gefolgt und von ihm als glaubhaft gemacht angesehen werden, daß er die ihm auferlegten Ratenzahlungen, von denen nach Vorstehendem hier nur die beiden ersten und rund die Hälfte der dritten in Betracht zu ziehen sind, nicht aus den Erträgnissen seines Gutes aufbringen könnte, sich das Geld dazu vielmehr darlehensweise beschaffen müßte und es "wohl kaum unter 10%," geliehen erhielte. So ergibt sich: Der Beklagte hätte, wenn er zum 1. Oktober 1927 und zum 1. Oktober 1928 je 1000 RM und zum 1. Oktober 1929 weitere (rund) 500 R. M zu 10% als Darlehen aufnehmen müßte, hierfür bis zum 31. Dezember 1931 insgesamt 862,50 R.K Zinsen zu zahlen. Nach seinem Berufungsantrag würde er die 2500 R.K. in ber Reit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1927 in Höhe bon 4% mit 25 RM und in der Zeit bom 1. Januar 1928 bis zum 31. Dezember 1931 in Höhe von 60/0 mit 600 RM, also insgesamt mit $625\,\text{RM}$ zu verzinsen haben. Sein als Beschwerdewert anzusehendes Interesse am Erfolg des mit der Revision verfolgten Berufungsantrags kann danach auf nicht mehr als den Unterschied von $862,50-625,00=237,50\,\text{RM}$ angenommen werden.

Durch die Zusammenrechnung der beiden Beschwerbewerte von 3500 und 237,50 KK wird die Revisionssumme nicht erreicht.